### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Apothekerverband pharmaSuisse

Abkürzung der Firma / Organisation : pharmaSuisse

Adresse : Stationsstrasse 12, 3097 Liebefeld

Kontaktperson : Samuel Dietrich

Telefon : 031 978 58 58

E-Mail : legal@pharmaSuisse.org

Datum : 16. Juni 2022

#### Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am <u>16. Juni 2022</u> an folgende E-Mail Adressen: <u>Tarife-Grundlagen@bag.admin.ch</u>; <u>gever@bag.admin.ch</u>
- 5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Anderung der KVV und KVAV und zum erläuternden Bericht betreffend Datenweitergabe der Versicherer in der OKP	Ξ
Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der Änderung der KVV und KVAV betreffend Datenweitergabe der Versicherer in der OKP und zu deren Erläuterungen	
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend ambulante Pauschaler	ր -
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der KVV betreffend ambulante Pauschalen und zu deren Erläuterungen	6
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV (auch MVV, UVV und IVV) und zum erläuternden Bericht betreffend Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen	7
Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV (auch MVV, UVV und IVV) betreffend Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen und zu deren Erläuterungen	r S
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Experimentierartikel	11
Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV betreffend Experimentierartikel und zu deren Erläuterungen :	12
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Verständlichkeit von Rechnungen (Art. 59 Abs. 5 KVV)	14
Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV betreffend Verständlichkeit von Rechnungen (Art. 59 Abs. 5 KVV) und zu deren Erläuterungen	15
Weitere Vorschläge	16
Anhang: Anleitung zum Finfügen zusätzlicher Zeilen:	17

	Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KVAV und zum erläuternden Bericht betreffend Datenweitergabe der Versicherer in der OKP				
Name/Firma	Bemerkung/Anregung				

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag

•	e Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Pauschalen
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
pharmaSuisse	pharmaSuisse anerkannt die Forderung nach ambulanten Pauschalen. Diese sollen gesamtschweizerisch einheitlich sein und für alle Leistungserbringer einheitlich strukturiert sein, sofern keine objektiven Gründe diesem Grundsatz widersprechen. Weiter müssen in bestimmten Fällen Einzelleistungstarife weiterhin möglich sein.
	Den Grundsatz erachtet pharmaSuisse als unbestritten. Jedoch wäre eine Konkretisierung in der Ausführungsverordnung wünschenswert, um der Rechtssicherheit Rechnung zu tragen. Klare Definitionen, in welchen Fällen von ambulanten Pauschalen abgesehen werden können sowie klare Definitionen für die Umsetzung wären für die betroffenen Parteien sinnvoll.

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

	e Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV (auch MVV, UVV und IVV) und zum en Bericht betreffend Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen						
Name/Firma	Bemerkung/Anregung						
pharmaSuisse	Der Schweizerische Apothekerverband anerkannt die rechtliche Grundlage für die Pflicht zur Bekanntgabe diverser Daten zwecks Festlegung, Anpassung und Genehmigung der Tarife und Preise im ambulanten Bereich. Die Ausführungsbestimmungen schaffen indes zu wenig Klarheit für die betroffenen Organisationen.						
	pharmaSuisse fordert klarere Ausführungsbestimmungen, damit die Daten wie festgelegt geliefert werden können. Folgende Punkte sind zu konkretisieren:						
pharmaSuisse	<ul> <li>In welchem Detaillierungsgrad sind die Daten bekannt zu geben? Sind die Daten gemäss Art. 59f Abs. 1 Ziff. a-f KVV pro Leistungserbringer (Betrieb) anzugeben oder sind aggregierte Daten ausreichend? Dies geht aus der Verordnung nicht hervor und sollte präzisiert werden. Aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips und des Zwecks der Datenbearbeitung müssten aggregierte Daten ausreichen. Dies sollte entsprechend festgehalten werden.</li> </ul>						
	- Aus Gründen des Betriebsgeheimnisses dürfen die Daten auf keinem Fall auf Ebene des Betriebes verknüpfbar sein, zum Beispiel mittels einer gemeinsamen ID.						
	- Sollten die Daten ausnahmsweise pro Leistungserbringern erfasst werden müssen, muss eine Treuhand eingesetzt werden: Eine Bekanntgabe der Daten sämtlicher Apotheken wäre zudem nicht realistisch, da der Verband nicht über sämtliche Daten verfügt und auch in Zukunft nicht verfügen wird. Inwiefern sind repräsentative Samples ausreichend? Es muss präzisiert werden, ab wann die Daten als unvollständig im Sinne des Gesetzes gelten.						
	- Die Daten sind erst auf Verlangen bekanntzugeben. Wenn die verlangten Daten nie bisher erhoben wurden, wird mit der Datenbeschaffung erst im Moment des Gesuches begonnen. Letzteres würde jedoch bedeuten, dass den Organisationen eine längere Frist zur Bekanntgabe der Daten zur Verfügung stehen würde. Mit welcher Frist bis zur Erfüllung der Pflicht zur Bekanntgabe der Daten kann in den beiden Fällen gerechnet werden? Eine Präzisierung im Sinne einer Festlegung der Erfüllungsfrist wäre zwecks Rechtssicherheit wünschenswert.						
pharmaSuisse	Die Berechnung der Tarife konnte auch bis anhin ohne diese Daten wirtschaftlich begründet berechnet werden, weshalb pharmaSuisse die Erhebung von zusätzlichen Daten ohne zwingenden Grund und Zweck grundsätzlich ablehnt und allenfalls für die generierten Zusatzkosten deren						

Erhebung entschädigt werden sollte. Wie bereits betont, sollen die Daten ausschliesslich aggregiert erhoben werden und keinerlei Rückschlüsse auf einzelne Betriebe zulassen. pharmaSuisse ist zudem gegen eine Datenerhebung auf Vorrat und begrüsst entsprechend, dass die Daten nur auf Verlangen bekannt zu geben sind.

# Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV (auch MVV, UVV und IVV) betreffend Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen und zu deren Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
pharmaSuisse	59f	1	а	Was ist mit Betriebstyp gemeint? Ist damit die Gesellschaftsform gemeint? Oder die Art der Betriebsbewilligung? Bitte präzisieren.  - Was ist mit medizinisch-technischer Infrastruktur gemeint? Labore? Bitte präzisieren!	
pharmaSuisse	59f	1	В	<ul> <li>In welcher Granularität ist die Anzahl Leistungserbringer bekannt zu geben? Auf keinen Fall pro Betrieb bzw. pro Apotheke, d.h. entsprechend aggregiert.</li> <li>Aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips und des Zwecks der Datenbearbeitung müssten aggregierte Daten ausreichen. Dies sollte entsprechend festgehalten werden.</li> </ul>	
pharmaSuisse	59f	1	С	<ul> <li>Wie granular müssen die Daten geliefert werden?</li> <li>Ausgeschlossen: Auf Apothekenebene (identifizierbar);</li> <li>Auf Apothekenebene pseudonymisiert. Eine Verknüpfung mit anderen Informationen darf keine Identifikation der einzelnen Apotheke ermöglichen.</li> <li>Aggregiert über alle Apotheken, regional, supraregional oder kantonal. Ebenfalls keine Verknüpfung möglich.</li> <li>Aus der Verordnung sollte hervorgehen, ob die Daten der</li> </ul>	

				einzelnen Bereiche (Bst. a – f) verknüpfbar sein sollen. Aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips und des Zwecks der Datenbearbeitung müssten aggregierte Daten ausreichen. Dies sollte entsprechend festgehalten werden.	
pharmaSuisse	59f	1	d	Aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips und des Zwecks der Datenbearbeitung müssten aggregierte Daten ausreichen. Dies sollte entsprechend festgehalten werden.	
pharmaSuisse	59f	1	е	Aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips und des Zwecks der Datenbearbeitung müssten aggregierte Daten ausreichen. Dies sollte entsprechend festgehalten werden.	
pharmaSuisse	59f	1	f	<ol> <li>Diese Daten sind weder auf Apothekenebene noch auf Patientenebene vorhanden, sondern ausschliesslich gesamthaft.</li> <li>2./3. Diese Angaben können nur im Tiers payant erhoben werden. Erhebungen im Bereich des Tiers garant sind nicht möglich.</li> </ol>	
pharmaSuisse	59g	3		Was ist unter Mängel in der Datenlieferungen zu verstehen? Ab wann sind Datenlieferungen unvollständig? Bitte präzisieren.  Wer ist für die Vollständigkeit der Daten verantwortlich? Die Verbände der Leistungserbringer und der Versicherer können die Daten nur so komplett liefern, wie sie diese auch von den einzelnen Leistungserbringer bzw. Versicherern erhalten.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
pharmaSuisse	pharmaSuisse begrüsst die Einführung der Möglichkeit von bewilligten Pilotprojekten. Die Regelungen in der Verordnung sind im Grundsatz nachvollziehbar. Die Umsetzung sollte jedoch für die involvierten Parteien möglichst geringen administrativen Aufwand zur Folge haben und entsprechend sollen in der Umsetzung keine unnötigen zusätzlichen, behördlichen Hürden aufgestellt werden. Insbesondere dass je Pilotprojekt eine Verordnung erlassen werden soll, erachtet pharmaSuisse als sehr schwerfällig.
	Neben den Leistungserbringern und den Versicherern sollen zudem auch die jeweiligen Organisationen zur Gesuchstellung für Pilotprojekte zugelassen werden. Des Weiteren gilt es festzuhalten, dass Pilotprojekte auch auf nationaler Ebene möglich sein sollen.

Erläuterung Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
pharmaSuisse	771	1		Neben den Leistungserbringern und den Versicherern sowie den Patientenorganisationen, sollte es auch den jeweiligen Verbände möglich sein, Gesuche, um Bewilligung eines Pilotprojektes einzureichen. Oft koordinieren die Verbände überregionale oder nationale Pilotprojekte. Auch weiteren Partner sollte die Möglichkeit offenstehen.	Art. 77I Gesuch  1 Das Gesuch um Bewilligung eines Pilotprojekts ist beim BAG einzureichen. Es kann namentlich von einem oder mehreren Kantonen, einem oder mehreren Leistungserbringern sowie einem oder mehreren Verbänden der Leistungserbringer, einem oder mehreren Versicherern sowie einem oder mehreren Verbänden der Versicherer oder einer oder mehreren Patientenorganisationen eingereicht werden.
pharmaSuisse	77n			Das Bewilligungsverfahren sollte die Voraussetzungen auf jeden Fall prüfen, aber im Sinne der zeitlichen Planung und zum Vorantreiben von innovativen Ideen sollte dies innert nützlicher Frist und ohne unnötigen administrativen Aufwand möglich sein. Es bietet sich an eine Frist festzulegen, innert welcher die Gesuchsteller mit einer Antwort rechnen dürfen (z.B. Das EDI informiert die Gesuchsteller innerhalb einer Frist von 5 Wochen über den Entscheid.)	
pharmaSuisse	770	1		Das Verfahren für jeweils eine eigene Verordnung soll mit möglichst wenig administrativem Aufwand und keinen zusätzlichen Kosten für die Gesuchsteller verbunden sein.	

pharmaSuisse	770	1	d	Die Pilotprojekte müssen zwar räumlich begrenzt sein, dies schliesst jedoch ein nationales Projekt nicht aus. Erläuterungen sowie rechtliche Bestimmungen sind diesbezüglich nicht eindeutig, weshalb eine Konkretisierung wünschenswert wäre.	
pharmaSuisse	77q	2	d	Zur Einordnung, ob erprobten Massnahmen des Pilotprojekts in das Gesetz aufgenommen werden können, ist eine rechtliche Expertise notwendig, welche unnötige Kosten verursacht, womit die Pilotprojekte teurer werden. Eine Empfehlung, ob die Massnahmen in das Gesetz aufgenommen werden soll, wäre angebrachter. Ob die Massnahmen aufgenommen werden kann, ist eine Frage, welche sich bereits bei der Bewilligung des Pilotprojektes stellt und welche in den Aufgabenbereich des EDI fallen sollte.	d. ob die erprobten Massnahmen in das Gesetz aufgenommen werden sollen können.

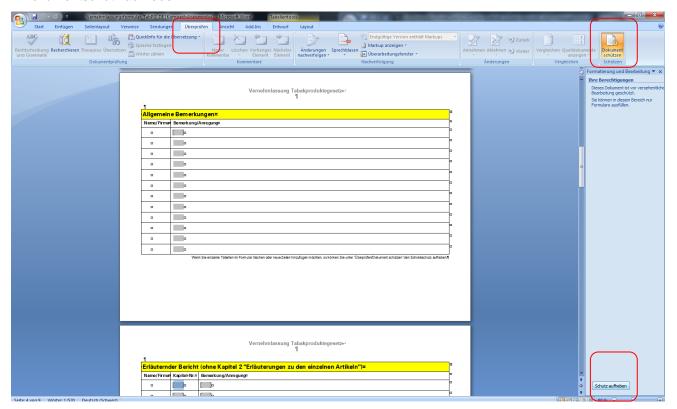
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Verständlichkeit von Rechnungen (Art. 59 Abs. 5 KVV)				
Name/Firma	Bemerkung/Anregung			

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Weitere Vo	orschläge	•		
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag	

#### Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

- 1. Dokumentschutz aufheben
- 2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
- 3. Dokumentschutz wieder aktivieren
- 1 Dokumentschutz aufheben



#### 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt) Control-C für Kopieren Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

